



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5042.04 / 05.8200.05

FD/P075042/058200
Basel, 6. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 5. Februar 2013

P075042

**Antrag Andreas Burckhardt und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative
betreffend Einführung einer obligatorischen eidgenössischen Erdbebenversicherung**

und

P058200

**Antrag Maria Berger-Coenen und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative
betreffend Oberaufsicht des Bundes über Erdbebenversorgung**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2007 den nachstehenden Antrag Andreas Burckhardt und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Schäden durch Erdbeben können heute in der Schweiz – im Unterschied zu anderen Elementarschäden – nur freiwillig versichert werden. Das ist unbefriedigend, weil die Betroffenen damit in einem grösseren Schadenfall faktisch auf ausserordentliche Bundesmittel oder auf Spendenaufrufe angewiesen sind bzw. im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Schäden selbst tragen müssen. Das Vertrauen darauf, dass in einem Schadenfall eine improvisierte Lösung zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, ist trügerisch.

Dabei kann es nicht darum gehen, „normale“ Schäden wie kleinere Risse in Wänden oder an Decken, die eventuell auch durch andere Erschütterungen entstehen können, zu decken. Ebenso wenig sollen Schäden gedeckt werden, welche von Erdbeben oder Erschütterungen ausgelöst werden, die auf menschliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Die schweizerische Erdbebenversicherung soll Schäden an Gebäuden und Fahrhabe in Folge von natürlichen Erdbeben decken, wobei die Versicherungsdeckung erst ab einer Intensität VII nach EMS-98 erfolgen soll. Bei Intensität VII treten zum Beispiel an vielen Häusern solider Bauart Schäden auf wie Mauerrisse, Abfallen von Putz, Herabfallen von Schornsteinen etc.. An Gebäuden in schlechtem baulichem Zustand bewirkt ein solches Beben grössere Mauerrisse und Einsturz von Zwischenwänden. Im Inneren von Gebäuden werden in Folge des Erdbebens dieser Stärke Möbel verschoben.

Als maximale Entschädigung pro Ereignis soll eine Summe von CHF 10 Mia., davon ca. CHF 8 Mia. für Gebäude und ca. CHF 2 Mia. für Fahrhabe, vorgesehen werden. Zudem soll innerhalb von 12 Monaten eine Leistungsbegrenzung von insgesamt CHF 20 Mia. aufgenommen wer-

den. Um Erdbebenereignisse von einander zu unterscheiden, soll eine zeitliche Abgrenzung in dieser Erdbebenversicherung aufgenommen werden, wonach Erdstöße, die innert einer bestimmten Zeit (z.B. innert 168 Std.) aufeinander folgen, als ein Ereignis definiert werden.

Die Betroffenen sollen mittels eines Selbstbehaltes von 10% der Schadenssumme an die Behebung der Schäden beitragen. Um Bauherren und Architekten zu einem erdbebensicheren Bauen und Planen gemäss den SIA-Normen zu bewegen, soll dieser Selbstbehalt bei Gebäuden, die nach Inkrafttreten der Erdbebenversicherung erstellt werden, ohne dass die Vorschriften für erdbebensicheres Bauen und Planen berücksichtigt sind, mit einem Selbstbehalt von 20% belegt werden. Die Prämie soll – zumindest bei der Einführung, vor einem Schadenereignis und bei den heutigen Rahmenbedingungen des Rückversicherungsmarktes – 0,1% der Versicherungssumme Feuer nicht übersteigen.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten die folgende Standesinitiative einzureichen:

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Basel-Stadt der Bundesversammlung die folgende Initiative:

- Es ist eine obligatorische eidgenössische Erdbebenversicherung mit einem landesweit gleichen Prämiensatz für Gebäude und Fahrhabe einzuführen.
- Die Berechnung der Prämie erfolgt auf der Basis der Versicherungssumme Feuer.

Andreas Burckhardt, Conradin Cramer, Patricia von Falkenstein, Bruno Mazzotti, Jan Goepfert, Martin Hug, Christophe Haller, Christine Wirz - von Planta, Claude François Beranek, Thomas Mall, Roland Vögeli, Stephan Gassmann, Lukas Engelberger, Stephan Ebner, Urs Schweizer, Stephan Maurer, Christoph Wydler, Giovanni Nanni, Arthur Marti"

Ebenfalls hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 13. April 2005 den nachstehenden Antrag Maria Berger-Coenen und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Die Erdbebengefährdung in der Schweiz wird im weltweiten Vergleich als „mittelstark“ eingestuft. Erdbeben treten in unserem Land etwa ein- bis zweimal in jedem Jahrhundert auf. Weil sie seltene Ereignisse sind, ist die Sensibilisierung auf das Risiko zu gering. Die Erkenntnisse zum erdbebensicheren Bauen und zur Prävention wurden zwar stetig verbessert, doch finden sie trotz niedrigen spezifischen Kosten nur wenig Anwendung. Das führt dazu, dass die Erdbebenvorsorge vernachlässigt wird und daher ein stärkeres Erdbeben immense Schäden verursachen könnte.

Seit dem 1. Juli 2004 gilt die neue SIA-Norm 260/261; allerdings gibt es für die meisten Neubauten keinen gesetzlichen Zwang zur Einhaltung und auch keine baupolizeilichen Kontrollen. Die Vorschriften kommen daher meist nur zum Tragen, wenn die Bauherrschaft es vertraglich verlangt; dies ist der Grund, weshalb heute viele private Neubauten noch ungenügend gegen Erdbeben geschützt sind. Dabei würden die erforderlichen Massnahmen für erdbeben-sicheres Bauen nur max. 1% der Rohbaukosten ausmachen, wenn sie von Anfang an eingeplant werden.

Die Rückversicherungsgesellschaften gehen in ihren Szenarien davon aus, dass ein hundertjähriges Ereignis (Magnitude 5.5 - 6) einen Schaden von rund 7 Milliarden Franken verursachen würde (Gebäude und Mobiliar), ein fünfhundertjähriges Ereignis (Magnitude 6 - 6.5) einen solchen von rund 40 Mrd. Franken und ein tausendjähriges (Magnitude über 6.5) rund 60 Mrd. Franken (45 Mrd. Gebäude- und 15 Mrd. Mobiliarschaden) Schaden. Dazu kommen die menschlichen Opfer solcher Ereignisse, die nicht zu beziffern sind.

Eine risikogerechte, landesweite Erdbebenversorgung und eine angemessene Versicherung von Erdbebenbeschäden sind überfällig. Zu diesem Zweck ist dem Bund die Oberaufsicht bei der Erdbebenversorgung einzuräumen - mit dem Ziel, einen ausgewogenen, nach einheitlichen Kriterien festgelegten Schutzgrad in der ganzen Schweiz sicherzustellen. Nur der Bund ist in der Lage, diese landesweite Aufgabe zu koordinieren und die nötigen Strategien rationell zu entwickeln. Die Kantone sollen angewiesen werden, auf ihrem Gebiet die notwendigen baulichen Vorschriften zu erlassen. Der Bund soll zudem dafür sorgen, dass schweizweit eine minimale Versicherungsdeckung bei Erdbeben angeboten wird. Er soll die Kantone sowie die Privatversicherungswirtschaft damit beauftragen können; diese sollten sich insbesondere für die Rückversicherung zusammenschliessen. Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Ein gleich lautender Antrag wird im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

M. Berger-Coenen, Dr. O. Inglin, Chr. Keller, B. Jans, M. Lüchinger, St. Maurer, G. Mächler, E. Rommerskirchen, Dr. M. Wüthrich, Dr. L. Labhardt, F. Gerspach, St. Gassmann, H. Schai, Dr. R. von Aarburg, Dr. P. Eichenberger, St. Ebner, M. Rünzi, P. Marrer, D. Stolz, M.R. Lussana, Chr. Egeler, P. Hafner "

Mit Beschluss vom 11. März 2009 und 9. Februar 2011 hat der Grossen Rat den Antrag Andreas Burckhardt und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer eidgenössischen Erdbebenversicherung stehen gelassen.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2007, 7. Januar 2009 und 9. Februar 2011 hat der Grossen Rat den Antrag Maria Berger-Coenen und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Oberaufsicht des Bundes über Erdbebenversorgung stehen gelassen.

Wir berichten zu diesen Anträgen wie folgt:

Im März 2012 hat der Nationalrat als Zweitrat die Motion von Ständerat Fournier (VS) gutheissen und den Bundesrat beauftragt, in der gesamten Schweiz eine obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden, zu veranlassen und die Elementarschadenversicherung in diesem Sinne zu ergänzen. Dabei soll die Prämie in der gesamten Schweiz einheitlich sein.

Unter der Federführung des Eidgenössischen Finanzdepartements sind in der Folge drei Arbeitsgruppen einberufen worden, welche die Machbarkeit eines Einschlusses von Erdbeben in die obligatorische Elementarschadenversicherung prüfen und die rechtlichen Voraussetzungen sowie die Möglichkeit einer schweizweiten Schadenorganisation abklären müssen. Diese Arbeiten werden aller Voraussicht nach bis 2016 dauern, so dass mit einem Entscheid des Bundesrates nicht vorher zu rechnen ist.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Antrag Andreas Burckhardt und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Einführung einer obligatorischen eidgenössischen Erdbebenversicherung sowie den Antrag Maria Berger-Coenen und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Oberaufsicht des Bundes über Erdbebenvorsorge stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin